



Ausbildung der Feuerwehren
im Rhein-Lahn-Kreis

Lehrgänge und Fortbildungen im Rahmen der Feuerwehr-Kreisausbildung



Ein Leitfaden für die Feuerwehrangehörigen, Ausbilder*innen
sowie für
die Feuerwehr-Sachbearbeiter*innen der Verwaltungen im
Rhein-Lahn-Kreis



Inhaltsverzeichnis

Herausgeber	2
Ansprechpartner	3
Anmeldeverfahren/Ummeldungen/Abmeldungen	4
Allgemeine Hinweise und Verhaltensregelungen für die <u>Lehrgangsteilnehmer</u>	6
Allgemeine Hinweise und Verhaltensregelungen für die <u>Kreisausbilder</u>	10
Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Feuerwehr-Kreisausbildung	12

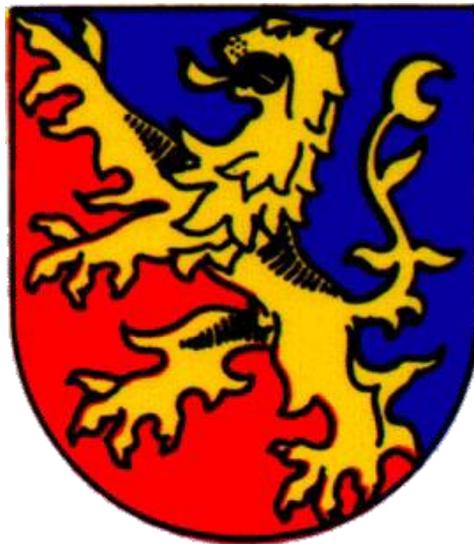


Ausbildung der Feuerwehren
im Rhein-Lahn-Kreis

Herausgeber:

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Stabsstelle Brand- und
Katastrophenschutz-**

Stand: Juni 2023





Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Ansprechpartner

Für die Kreisausbildung im Rhein-Lahn-Kreis ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in 56130 Bad Ems, Insel Silberau zuständig. Die Aufgaben nehmen dort die Mitarbeiter der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz wahr.

Zuständige Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sind für Euch:

Guido Erler (BKI)

☎ 02603/972-130
📠 02603/972-6130
✉ guido.erler@rhein-lahn.rlp.de

Oliver Brandt

☎ 02603/972-131
📠 02603/972-6131
✉ oliver.brandt@rhein-lahn.rlp.de

Anschrift:

Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems

Kreisausbildung:

Innerhalb der Feuerwehren des Rhein-Lahn-Kreises sind der Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung und / oder sein Stellvertreter für die Kreisausbildung zuständig.

Dirk Reckenthäler

Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung

☎ 0170/4718848 (privat)
✉ dirkreckenthaeler@gmail.com

Thorsten Massenkeil

stellv. Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung

☎ 02603-972-569
✉ Thorsten.Massenkeil@rhein-lahn.rlp.de



Anmeldeverfahren / Ummeldungen / Abmeldungen durch Aufgabenträger oder Wehrleiter

Die angebotenen Lehrgänge und Fortbildungen stehen in erster Linie den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes im Rhein-Lahn-Kreis zur Verfügung. Die Lehrgangsplanung erfolgt aufgrund einer durch die Kreisverwaltung erfolgten Bedarfsabfrage. Diese erfolgt vor jedem neuen Ausbildungsjahr. Aufgrund der eingereichten Meldungen erfolgt eine Zuweisung der Lehrgangsplätze. Soweit möglich ist diese bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt und wird dann an die Aufgabenträger (Verbandsgemeinden/Stadt Lahnstein) übermittelt.

1. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung eines Teilnehmers erfolgt durch die **Aufgabenträger** an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises. In dringenden Fällen kann die Anmeldung auch direkt durch den Wehrleiter erfolgen!

Die Meldung erfolgt mittels einer Excel-Tabelle per E-Mail. Hierbei ist auf die Vollständigkeit der persönlichen Daten (insbesondere Schreibweise des Namens, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse) zu achten.

Mit der Abgabe der Meldung bestätigen der Aufgabenträger sowie der Wehrleiter als entsendende Stelle, dass der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Lehrgang bzw. der Fortbildung erfüllt.

Die Teilnehmer erhalten von der Kreisverwaltung eine schriftliche Einladung zu dem Lehrgang. In Einzelfällen ist auch eine Einladung per E-Mail möglich.

2. Ummeldungen von Lehrgangsteilnehmern

Eine Ummeldung auf eine inhaltsgleiche Veranstaltung ist grundsätzlich möglich. Für die Ummeldung gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechend. Dies sollte spätestens per E-Mail **bis 1 Woche vor Beginn des Lehrgangs** erfolgen.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

3. Abmeldungen

Eine Abmeldung ist per Mail oder schriftlich möglich und sollte der Kreisverwaltung **bis 1 Woche vor Beginn** der Veranstaltung vorliegen. Alternativ können auch andere, für den Lehrgang nicht berücksichtigte Teilnehmer, der Kreisverwaltung gemeldet werden. Ansonsten vergibt die Kreisverwaltung in Absprache mit dem Aufgabenträger/Wehrleiter den freigewordenen Lehrgangplatz.

Sollte ein angemeldeter Teilnehmer ohne Abmeldung an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, behält sich die Kreisverwaltung eine Rückfrage beim Aufgabenträger bzw. Wehrleiter mit der Anforderung einer Begründung für das Fernbleiben vor.

4. Absage von Lehrgängen/Seminaren

Wird bei einem Lehrgang oder der Fortbildung die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, behält es sich die Kreisverwaltung in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr-Kreisausbildung vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen.

In einem derartigen Fall werden die Aufgabenträger bzw. die Wehrleiter umgehend informiert. Der Aufgabenträger hat die Absage der Veranstaltung dem angemeldeten Angehörigen der Feuerwehr- oder der Katastrophenschutzeinheit mitzuteilen.

5. Abstellung von Fahrzeugen

Jeder Aufgabenträger der Fahrzeuge und Gerätschaft zur Kreisausbildung abstellt, hat Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge vollständig beladen und in einem einwandfreien technischen Zustand entsandt werden. Außerdem haben die Aufgabenträger den Transport der Fahrzeuge zum Ort der Kreisausbildung so deren Rücktransport zu organisieren. Die Fahrzeuge/Gerätschaften sollen 15 Minuten vor Lehrgangsbeginn vor Ort sein. Die Anforderung zur Abstellung erfolgt über die Leitung der Kreisausbildung bzw. über die Kreisverwaltung an den jeweiligen Aufgabenträger.



Allgemeine Hinweise & Verhaltensregeln für die Lehrgangsteilnehmer

Um einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf zu garantieren, ist es erforderlich, dass sich alle Teilnehmer an Lehrgängen bzw. Fortbildungen an die nachfolgenden Regelungen halten.

Anweisungen von Lehrgangleitern und Ausbildern

Den dienstlichen Anweisungen des Lehrgangleiters bzw. der Ausbilder ist Folge zu leisten. Lehrgangsteilnehmer, die in grobem Maß gegen die Verhaltensregeln verstoßen, können vom Lehrgangleiter nach Anhörung von der Veranstaltung zeitweise oder generell ausgeschlossen werden.

Pünktlichkeit, Teilnahme am Lehrgang

Die Teilnehmer erscheinen bitte stets pünktlich (15 Minuten vor Unterrichtsbeginn) zum Lehrgang.

Die Teilnahme am Lehrgang verspricht nur dann Erfolg, wenn der Lehrgang vollständig absolviert wird. Regelungen zu Fehlzeiten sind in der nachfolgenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden.

Motivation, Eignung, Belastung, Selbststudium

Die Teilnehmer sollen am Lehrgang aktiv sowie motiviert teilnehmen und mitarbeiten. Dazu zählt auch das Selbststudium jedes Einzelnen. Respektvolle Zusammenarbeit im Team sind eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Feuerwehrarbeit.

Kleiderordnung



Während der gesamten Veranstaltung ist eine ordentliche und saubere Dienstkleidung zu tragen. Für den theoretischen Unterricht im Lehrsaal kann eine Feuerwehrhose (keine Überhose!) und z.B. ein Poloshirt getragen werden. Es ist auf sauberes Schuhwerk zu achten! (Schwarz-Weiß Trennung)

Bei praktischen Unterweisungen ist folgende persönliche Schutzausrüstung entsprechend der FwDV 1 (Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz) zu tragen:

Feuerwehrschutzanzug
Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz
Feuerwehrschutzschuhwerk, Feuerwehrhandschuhe





Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Im Einzelfall und nach Art des Lehrgangs kann von dieser Regelung abgewichen werden. Spezielle Regelungen, insbesondere bei den Lehrgängen für Atemschutzgeräteträger, Träger von Chemikalienschutzanzügen sind in den jeweiligen Lehrgangsbeschreibungen zu finden.

Es ist darauf zu achten, dass im Lehrsaal keine kontaminierte Kleidung getragen wird.

Parken/Parkplätze im Rahmen der Kreisausbildung in Bad Ems

Die gegenüber dem Feuerwehrhaus, entlang der Jahnstraße, angeordneten Parkplätze sollten von den Lehrgangsteilnehmern nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Vielmehr sind die Feuerwehrfahrzeuge entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (DRK-Rettungswache) zu parken.

Aufenthalt im Feuerwehrgerätehaus

Die Kreisausbildung ist in den Feuerwehrgerätehäusern „nur Gast“. Wir bitten die Lehrgangsteilnehmer sich dementsprechend zu verhalten. Insbesondere sind die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die Fahrzeughalle nur in Begleitung eines Ausbilders zu betreten.

Ausbildungszeiten

Die Ausbildungszeiten ergeben sich aus den Stundenplänen bzw. werden vom Lehrgangsteilnehmer bekannt gegeben. Diese Zeiten sind auch Vorgaben für die Ausbilder. Es kann jedoch zu Verschiebungen kommen. Ebenso ist es möglich, dass die Veranstaltung früher oder später als ursprünglich vorgesehen endet. In einzelnen Fällen können Termine verschoben oder getauscht werden.



Verpflegung

Im Rahmen der zentralen Ausbildung in Bad Ems werden morgens ein Frühstück sowie mittags ein Essen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wer vegetarisches Essen bevorzugt, teilt dies bitte direkt morgens dem Ausbilder mit.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Lernerfolgskontrolle für Lehrgänge

Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob die Teilnehmenden das Ausbildungsziel erreicht haben (siehe § 18 Abs. 1 FwVO).

Der Lehrgangleiter teilt zu Beginn der Veranstaltung mit, ob eine Lernerfolgskontrolle erfolgt, wie diese durchgeführt wird (Form und Inhalt) und welche Punktzahl zum Erreichen des Lehrgangszieles erforderlich ist. Nähere Regelungen hierzu sind in der Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden.



Mobiltelefone/Funkmeldeempfänger



Mobiltelefone und Funkmeldeempfänger sind während der Veranstaltung auszuschalten oder auf die Funktion „lautlos“ zu stellen.

Bild- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichtes ist **nicht** gestattet.

Unfälle und Mängel

Zur Vermeidung von Unfällen ist auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Auftretende Mängel, Defekte an den Gerätschaften oder Unfälle sind **unverzüglich** dem jeweiligen Ausbilder oder dem Lehrgangleiter mitzuteilen. Für nachträglich gemeldete Mängel oder Unfälle kann gegebenenfalls keine Haftung übernommen bzw. Ersatz geleistet werden.

Fahrzeug- und Gerätebedarf

Für den praktischen Teil der Ausbildung werden Einsatzfahrzeuge sowie feuerwehrtechnische Geräte benötigt.

Die Aufgabenträger werden ausdrücklich darum gebeten, die notwendigen Fahrzeuge und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Anforderung erfolgt im Vorfeld der Lehrgänge bzw. der Fortbildung durch den Lehrgangleiter. Anfang des Jahres erhalten die Aufgabenträger von der Kreisverwaltung eine Übersicht über die Fahrzeugabstellungen.



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Fahrzeug- und Gerätepflege

Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Ausbildung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Im Einsatzfalle sind die Fahrzeuge umgehend nach Anweisung des Ausbilders einzuräumen.

Rauch- und Alkoholverbot

Während der gesamten Veranstaltungsdauer gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Lediglich in den Pausen ist das Rauchen erlaubt. Hierzu wird vom jeweiligen Ausbilder ein Platz zugewiesen.

Vorschriften

Die Kreisausbildung wird auf Grundlage, des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, der Feuerwehrverordnung, den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt. Darüber hinaus besteht eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Kreisausbildung im Rhein-Lahn-Kreis.



Fragen, Anregungen

Für Fragen zur Kreisausbildung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten Sie Anregungen zur Verbesserung der Kreisausbildung haben, teilen Sie uns diese bitte ebenfalls mit. Wir sind ständig an einer Optimierung interessiert.



Allgemeine Hinweise und Verhaltensregeln für die Kreisausbilder

Umgang mit den Lehrgangsteilnehmern

Neben der fachlichen Eignung müssen die Kreisausbilder über eine hohe soziale Kompetenz verfügen. Diese zeichnet sich vor allem durch den kameradschaftlichen Umgang mit den Lehrgangsteilnehmern aus.

Das angestrebte Lehrgangziel kann nur gemeinsam von den Ausbildern und den Teilnehmern erreicht werden.

Pünktlichkeit, Motivation, Eignung



Der Kreisausbilder hat gegenüber den Lehrgangsteilnehmern eine Vorbildfunktion. Diese ist u. a. geprägt durch Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit. Hierzu gehört auch, dass der Kreisausbilder mindestens eine viertel Stunde vor Beginn des Lehrganges am Schulungsort eintrifft.

Die Motivation zur Ausbildung ist neben der Fachkompetenz und Sozialkompetenz eine weitere wichtige Eigenschaft, die der Ausbilder beim Unterricht zu Grunde legen muss. Auch gehört dazu, sich im Vorfeld in die Ausbildungsthemen im Selbststudium einzuarbeiten und die Lernziele für seinen Unterricht festzulegen.

Kleiderordnung

Eine saubere Dienstkleidung trägt zum positiven Erscheinungsbild der Außendarstellung bei. In der praktischen Ausbildung hat auch der Kreisausbilder die persönliche Schutzausrüstung nach der FwDV 1 zu tragen.



Verantwortung und Vorsorgepflichten

Der Kreisausbilder ist verpflichtet, rechtzeitig Hinweise auf mögliche Gefährdungen zu geben und diese weitestgehend auszuschließen. Der Unfallschutz der Lehrgangsteilnehmer hat höchste Priorität. Hierzu ist eine einfache Gefährdungsanalyse und Einschätzung für die Praktischen Übung zu erstellen.

Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer

Die Teilnehmer sind mit Beginn des Unterrichtes auf die Verpflegungsmöglichkeiten im Rahmen des Unterrichtes hinzuweisen. Soweit das Gasthaus „Zum Engel“ in



Ausbildung der Feuerwehren im Rhein-Lahn-Kreis

Fachbach aufgesucht wird, sind diesem vormittags zeitnah die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen.

Auch sind die Teilnehmer auf etwaige Lebensmittelunverträglichkeiten anzusprechen. Dies sollte insbesondere bei der Verpflegung über das Gasthaus „Zum Engel“ berücksichtigt werden.

Probleme mit der Verpflegung sind unverzüglich der Kreisverwaltung, Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. I. d. R. gilt dies nur für die Ausbildungslehrgänge in Bad Ems.

Fragen, Anregungen

Für Fragen zur Kreisausbildung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten Sie Anregungen zur Verbesserung der Kreisausbildung haben, teilen Sie uns diese bitte ebenfalls mit. Wir sind ständig an einer Optimierung interessiert.





Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Feuerwehr-Kreisausbildung

Die Überprüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgt mittels einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit Ankreuz- und Antwortfragen.

Täuschung bei der Überprüfung der theoretischen Kenntnisse

Soweit ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der theoretischen Überprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, ist seine Prüfung als nicht bestanden zu bewerten.

Die Feststellung trifft der Lehrgangsleiter in Absprache mit dem Leiter der Kreisausbildung und dem BKI oder einem seiner Stellvertreter.

Fehlzeiten

Sollte ein Lehrgangsteilnehmer aus zwingenden privaten oder beruflichen Gründen fehlen, ist die Fehlzeit spätestens bis zum **übernächsten** Lehrgang nachzuholen. Die Fehlzeit darf einen Tag bzw. 9 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Eine Fehlzeit bis zu einem halben Tag bzw. 5 Stunden kann in zwingenden Ausnahmefällen mit Einverständnis des Lehrgangsleiters auch ohne Nachholung toleriert werden.

Legasthenie/Lernschwäche

Die Lehrgangsteilnehmer werden zu Beginn eines Lehrganges vom Lehrgangsleiter über das Vorliegen von Legasthenie/Lernschwäche befragt.

Beim Vorliegen einer solchen Einschränkung besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung. Der Lehrgangsleiter entscheidet in Absprache mit zwei weiteren Kreisausbildern über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung.

Kontrolle der praktischen Tätigkeit

Überprüfung der praktischen Tätigkeit erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung am letzten Lehrgangstag.

Inkrafttreten

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt ab dem Lehrgangsjahr 2020 in Kraft.